

Satzung der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Nuttlar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nuttlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Stärkung der dörflichen Gemeinschaft
- Schaffung, Pflege und Erhalt dörflicher Einrichtungen
- Förderung der Heimatpflege
- Erhaltung der Volksbräuche und Sitten
- Erhaltung von Flurdenkmälern und Gedenkstätten
- Gestaltung des Ortsbildes
- Aufarbeitung der Dorfgeschichte
- Einrichtung eines Dorfarchives

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

4. Für die Tätigkeitsvergütung des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 4 Zusammenarbeit

Der Verein ist bestrebt, die Erledigung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppierungen durchzuführen. Er wird den Kontakt zu diesen Vereinigungen, Gemeinschaften und Institutionen fördern und pflegen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die sich ebenfalls eine in § 2 genannten Aufgaben als Ziel gesetzt haben, wird besonders begrüßt und angestrebt, um so gemeinsame Maßnahmen koordinieren und durchführen zu können.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung oder bei vereinschädigendem Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
7. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Eintritt in den Verein ist dem Kassierer eine Bankverbindung mitzuteilen, so dass der Beitrag per Lastschrift eingezogen werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang im Schaukasten im Buswartehäuschen am Feuerwehrgerätehaus in Nuttlar, Kirchstraße, und durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Weitere Anträge können nur mit Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern eingebracht werden. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Versammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Grundsätzlich wird durch Erheben der Hand abgestimmt. Eine Abstimmung kann auf Antrag auch geheim geschehen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
7. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - Entscheidung über Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds
 - Entscheidung über Vergütungen
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin protokolliert, bei Abwesenheit durch ein anderes, von der Versammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
10. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens 10 % der Mitglieder diese unter Angabe der Verhandlungspunkte und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang und Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.

Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu protokollieren, bei Abwesenheit durch ein anderes, von der Versammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern.
4. Der Nuttlarer Ortsvorsteher, die in den Nuttlarer Wahlbezirken gewählten Ratsmitglieder und der Nuttlarer Ortsheimatpfleger sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die geborenen Mitglieder können jeweils ein weiteres Vorstandsamt wahrnehmen.
5. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

9. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei Wahlen außerhalb des satzungsmäßigen Rhythmus erfolgt die Wahl jeweils für so viele Jahre, dass in der Folge der ursprüngliche 4-Jahres-Rhythmus wieder erreicht wird.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

10. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Ist die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auf weniger als zwei abgesunken, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

11. Der Kassierer hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und der Schriftführer einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

12. Der Vorstand kann, wenn er es zur Erledigung der Vereinsaufgaben für erforderlich hält, der Mitgliederversammlung bestimmte Arbeitskreise vorschlagen. Den Vorsitz des jeweiligen Arbeitskreises übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied.

13. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in einer Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

14. Die Befugnisse des Vorstandes bzw. des Arbeitskreises oder eines der jeweiligen Mitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

§ 11 Kassenwesen

1. Die Verwaltung und Aufbewahrung der Vereinskasse sowie der Rechnungsunterlagen obliegt dem Kassierer. Für Abhebungen, Einzahlungen, Überweisungen u.ä. reicht die alleinige Unterschrift des Kassierers. Die Buchführung muss so aufgebaut sein, dass sie ohne Schwierigkeiten und jederzeit geprüft werden kann.

2. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch beauftragte Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter jederzeit berechtigt, in die Kassengeschäfte Einsicht zu nehmen und die Kasse zu prüfen.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Belege sowie alle Rechnungsunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Schriftform ist nicht vorgeschrieben.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss eigens hierfür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die politische Gemeinde Bestwig über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise im Ort Nuttlar, zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

Nuttlar, 03.03.2012